

§ 42 UmgrStG Vertragsübernahme

UmgrStG - Umgründungssteuergesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.01.2024

Rechtsgeschäfte, mit denen anlässlich eines gebührenbegünstigten Vorganges nach Artikel III bis VI des ersten Hauptstückes eine Vertragsstellung übertragen wird (Vertragsübernahme), sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

In Kraft seit 30.10.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at